

**Satzung des Zentrums für Informations- und Medientechnologien (ZIMT)
der Europa-Universität Flensburg
(ZIMT-Satzung)**

Vom 21. September 2017

Tag der Bekanntmachung im NBI. HS MSGJFS. Schl.-H. 2018, S. 42

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF, 21. September 2017

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Hochschulmedizin vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg 20.9.2017 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Name, Rechtsform und Geltungsbereich

Das Zentrum für Informations- und Medientechnologien (ZIMT) ist gemäß § 34 HSG und § 2 der Satzung über die Gliederung der Universität Flensburg in Institute und Zentren eine zentrale Einrichtung der Europa-Universität Flensburg, welche institutsübergreifende Aufgaben durchführt.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die Kernaufgabe des ZIMT besteht darin, den Einsatz und die Nutzung von IT- und Mediensystemen einschließlich der zentralen IT- und Media Infrastruktur in Forschung, Lehre, Studium, wissenschaftlicher Weiterbildung und Verwaltung an der Hochschule technisch und organisatorisch zu ermöglichen und zu betreuen. Das ZIMT nimmt die typischen Aufgaben eines zentralen universitären Medien- und Rechenzentrums wahr; dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschaffung, Installation, Administration und Wartung der zentralen Ressourcen im Bereich der Informationsverarbeitung und der Multimedia-Technologie (inkl. deren Infrastruktur).
- Betrieb des Hochschulnetzes einschließlich der Schaffung des Zuganges zu externen Netzen.
- die Administration von zentralen Applikationen, wie dem Campus Management Systems, der eLearning Plattform, dem Web-Portal und dem E-Mail System.
- Aufbau, Ausbau und Betrieb einer serviceorientierten effektiven Organisationstruktur, die sich um die IT- und MT-Belange der wissenschaftlichen Einrichtungen und der Verwaltung kümmert.
- Betreuung der A/V Multimedia Technik in den Veranstaltungsräumen (inkl. PC-Labore).
- zentrale Beschaffung von IT- und MT- Artikel für Beschäftigte der Hochschule (inkl. Beratung, Standardisierung und Rahmenverträge).
- Beratung und Unterstützung der Hochschulangehörigen (inkl. Studierende) bei der Nutzung von Informations- und Medienservices der Hochschule.
- Bereitstellung von Services, Dienste und Ressourcen stets im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel und Ressourcen
- Betreuung von Systemen und Infrastrukturen, dazu gehört
 - die Auseinandersetzung mit aktuellen und zukunftsweisenden Technologien aus dem Bereich IT und Multimedia.
 - die Prüfung und Analyse von (neuen) Techniken und Software für den sinnvollen Einsatz in Forschung, Lehre und Verwaltung.
 - die Auseinandersetzung mit sicherheitsrelevanten Themen inkl. der Analyse von neuen Sicherheitslücken und der Optionen zur Bekämpfung und Prävention.

- Durchführung von kurzfristigen und – mit dem ZIMT Beirat/Präsidium abgestimmten – mittel- oder langfristigen (ggf. wissenschaftlichen) Projekten/Aktivitäten.

(1) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kooperiert das ZIMT insbesondere mit

- dem ZIMT-Beirat (siehe § 5
- der IT Schleswig-Holstein edu AG (itsh)
- der Fachhochschule Flensburg
- der zentralen Hochschulbibliothek Flensburg
- anderen Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen im Bereich der Informations- und Medientechnologie

(2) Die strategischen Ziele des ZIMT orientieren sich an den Zielen der Europa-Universität Flensburg. Sie unterstützen die Umsetzung der Hochschulziele. In strategischen Sitzungen des ZIMT Beirates (Siehe §4) werden die ZIMT-relevanten Hochschulziele erörtert, die Möglichkeiten der ZIMT Unterstützung analysiert und in einer strategischen „ZIMT Roadmap“ dokumentiert. Die „ZIMT Roadmap“ enthält die strategischen Ziele des ZIMT der nächsten 5 Jahre in einem Überblick.

§ 3 Struktur

(1) Das ZIMT ist der internen fach- und Dienstaufsicht des Präsidiums der Universität unterstellt.

(2) Organe des ZIMT sind:

- a) Die Leiterin oder der Leiter des ZIMT (§ 4)
- b) Der ZIMT-Beirat (§ 5)

(3) Zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben kann das ZIMT Abteilungen bilden.

(4) Ein Abbild des ZIMT-Organisationsumfeldes befindet sich im Anhang A dieser Satzung.

§ 4 Leitung

(1) Das ZIMT wird von einer hauptamtlichen Leiterin oder einem hauptamtlichen Leiter geleitet. Diese/dieser wird vom Präsidium bestellt.

(2) Die Leiterin/der Leiter des ZIMT wird vom ZIMT-Beirat (siehe §4) beraten.

(3) Die Leiterin/der Leiter des ZIMT trägt die Verantwortung für die Erfüllung der unter § 2 genannten Aufgaben und Ziele des Zentrums und führt die laufenden Geschäfte des ZIMT.

(4) Die Leiterin/der Leiter des ZIMT trägt die Verantwortung für die Beantragung und die Verwendung der bewilligten Haushalts- und Investitionsmittel des ZIMT.

(5) Die Leiterin/ der Leiter erstellt jährlich einen Haushaltsplanentwurf für das ZIMT und legt diesen zur Beratung und Empfehlung dem ZIMT-Beirat vor.

(6) Sie oder er ist fachliche Vorgesetzte oder fachlicher Vorgesetzter der Bediensteten des ZIMT.

(7) Entscheidungen über Umfang, Reihenfolge und Zeiten von Projekten, Installationen und Aufgaben erfolgen seitens der Leiterin/des Leiters des ZIMT nach Rücksprache mit der fachlich zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ZIMT.

(8) Generell besteht das Bestreben, Elemente aus bewährten IT Management-Prozessen und Modellen (best practices) – so diese in das Hochschulumfeld passen – innerhalb der ZIMT-Organisationsstruktur zu übernehmen. Näheres hierzu wird im IT-Konzept des ZIMT umschrieben.

(9) Die Leiterin/der Leiter des ZIMT trifft sich regelmäßig mit dem ZIMT-Beirat und berät über die ZIMT-Planung.

(10) Die Leiterin/der Leiter des ZIMT unterrichtet den ZIMT-Beirat über die Geschäftsführung und gibt ihm jährlich einen Rechenschaftsbericht.

§ 5 Beirat für Angelegenheiten des ZIMT (CIO-Gremium)

- (1) Zur Beratung grundsätzlicher und strategischer Aufgaben und Ziele des ZIMT wird ein Beirat für Angelegenheiten des ZIMT (ZIMT-Beirat) gebildet.
- (2) Der ZIMT-Beirat ist ein kritischer, konstruktiv reflektierender und beratender Begleiter des ZIMT. Insofern ist der ZIMT-Beirat weder ein Entscheidungen treffendes noch ein kontrollierendes, sondern vielmehr ein empfehlendes Gremium.
- (3) Der ZIMT-Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Empfehlungen werden sowohl gegenüber dem ZIMT aber auch in Fragen der finanziellen und personellen Ausstattung gegenüber dem Präsidium ausgesprochen.
 - b) Als strategisches (CIO-)Gremium ist die (Weiter-)Entwicklung einer Roadmap für mittel- und langfristige Planungen des ZIMT mit einer Perspektive von bis zu fünf Jahren eine wesentliche Aufgabe des Beirates. Dabei begleitet der Beirat die strategische Planung und bereitet Beschlüsse von Entscheidungsgremien vor, dient aber zugleich der Synchronisation der Planung mit den Entscheidungen und Zielen der Universität.
 - c) Die Analyse des Haushaltsplanentwurfes zum ZIMT und die Beratung im Hinblick auf die Plausibilisierung des Budgets – insbesondere in Bezug auf die Roadmap und mit Blick auf die der Europa-Universität Flensburg insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel – ist eine weitere Kernaufgabe des Beirates.
 - d) Der Beirat arbeitet – gemeinsam mit der Leiterin/dem Leiter des ZIMT, an der Definition und Abgrenzung des Aufgabenspektrums des ZIMT. Verbunden sind derartige Überlegungen immer mit der Analyse der Ressourcen und deren Steuerung durch die Leitung des ZIMT. In diesem Zusammenhang spricht der Beirat Empfehlungen in Angelegenheiten der Personalstruktur aus.
 - e) Eine wesentliche Funktion des Beirates ist die Kommunikation von Entwicklungen sowohl aus der Hochschule in das ZIMT, aber auch – eine Transparenz bildende Kommunikation – aus dem ZIMT in die Hochschule.
- (4) Dem Beirat gehören an:
 - a) ein Präsidiumsmitglied gemäß Geschäftsverteilungsplan
aufgrund von Wahlen durch den Senat
 - b) drei Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Professoren und Professorinnen;
 - c) ein Mitglied aus der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes;
 - d) ein Mitglied aus der Mitgliedergruppe des nichtwissenschaftlichen Dienstes;
 - e) ein Mitglied aus der Mitgliedergruppe der Studierenden.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (6) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (7) Die Leiterin/der Leiter des ZIMT ist ein nicht stimmberechtigtes Mitglied des Beirates und sollte an jeder Sitzung des Beirates teilnehmen.
- (8) Der Beirat kann themenabhängig weitere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Bei der Beratung von Angelegenheiten, welche einzelne Institute, zentrale Einrichtungen oder die Hochschulverwaltung betreffen, ist ein Vertreter der Betroffenen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (9) Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Leiterin oder der Leiter des ZIMT, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Beirats oder drei der Beiratsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes fordern.

§ 6 Personal, Finanzen

- (1) Personal: Die zur Erfüllung der unter § 2 genannten Aufgaben und Ziele des Zentrums notwendigen Stellen werden vom ZIMT-Beirat – ggf. auf Antrag der Leiterin/des Leiters des ZIMT – analysiert. Es folgt eine Empfehlung des Beirates an das Präsidium, welches letztendlich über die Stellen-zuweisung(en) entscheidet. Es kann sowohl technisches, administratives als auch wissenschaftliches Personal angestellt werden¹.

¹ Bestehende Anstellungsverträge bleiben vom Inkrafttreten dieser Satzung unbeeinflusst.

- (2) Finanzen: Die Leiterin/der Leiter des ZIMT legt dem ZIMT-Beirat jährlich einen Haushaltsentwurf vor, welcher vom Beirat – vor seiner Empfehlung gegenüber dem Präsidium – analysiert und beraten wird. Die Haushaltsmittel des ZIMT werden durch das Präsidium – als Teil des Gesamthaushaltes der Universität – zugewiesen. Die Abwicklung von Zuwendungen Dritter richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der zentralen Einrichtung Zentrum für Informations- und Medientechnologie der Universität Flensburg (ZIMT) außer Kraft.

Flensburg, den 21. September 2017

Europa-Universität Flensburg
Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident